



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Personal und Organisation

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0461

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2023			

### Wahl des/der Beigeordneten ohne Stellvertreterfunktion

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen wählt den/die Beigeordneten/e ohne Stellvertreterfunktion des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 1. März 2023

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Hauptsatzung eines Landkreises mit mehr als 200.000 Einwohner/innen vorsehen, dass bis zu vier Beigeordnete gewählt werden. Nach § 13 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen (Hauptsatzung LK V-R) wählt der Kreistag drei hauptamtlich tätige Beigeordnete.

Die personelle Neubesetzung der Stelle Beigeordneter/e ohne Stellvertreterfunktion wurde durch die Wahl von Frau Ricarda Rumpel zur Beigeordneten und 2. Stellvertreterin des Landrates erforderlich.

Die Stelle wurde auf Antrag einer Kreistagsfraktion fristgerecht öffentlich und überregional ausgeschrieben. Mit Ablauf der Ausschreibungsfrist lagen neun Bewerbungen vor.

Über die eingegangenen Bewerbungen wurden alle Kreistagsmitglieder informiert. In diesem Zusammenhang wurde zudem auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die gesamten Bewerbungsunterlagen hingewiesen.

Im Gegensatz zu normalen Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst entfalten Stellenausschreibungen für Wahlbeamte/innen keine selbstbeschränkende Wirkung für die Auswahlentscheidung. Auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Kreistagsmitglieder weitere, aus ihrer Sicht geeignete Personen für das Amt vorschlagen. Das gilt auch unabhängig davon, ob die vorgeschlagenen Personen den Ausschreibungskriterien entsprechen. Die Ausschreibung und deren entsprechende Auswertung haben keine Bindungswirkung für den Kreistag. Juristischer Prüfungsmaßstab für die Eignung sind allein die in § 117 Absatz 3 Satz 2 KV M-V genannten Anforderungen. Damit die Kreistagsmitglieder die Prüfung von Eignung, Befähigung und Sachkunde eines an der Ausschreibung nicht beteiligten Kandidaten prüfen können, sind die Wahlvorschläge mit bewerbungsrelevanten Unterlagen nach Verständigung mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mindestens eine Woche vor der Wahl beim Kreistagspräsidenten einzureichen.

Die Besetzung der Stelle als Beigeordneter/e erfolgt mittels Wahl für die Amtszeit von sieben Jahren

Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 117 Abs. 3 Satz 4 KV M-V binnen einer Woche anzuzeigen.

**Anlagen:**

keine

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Kosten im Haushaltsplan veranschlagt.		